

Die Eckpunkte für die Reform des Kindschaftsrechts

- kurze Zusammenfassung -

Was sind die wichtigsten Ziele der geplanten Reform?

- **Partnerschaftliche Kinderbetreuung:** In nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Trennungs-, Patchwork- und Regenbogenfamilien soll es einfacher werden, Kinder partnerschaftlich zu betreuen.
- **Mehr Autonomie im Sorge- und Umgangsrecht:** Eltern sollen einfacher Vereinbarungen über Sorge und Umgang schließen können und Dritten sorgerechtliche Befugnisse oder Umgangsrechte einräumen können (z.B. dem neuen Partner oder dem leiblichen Vater des Kindes).
- **Stärkung von Kinderrechten:** Kinder sollen in ihrer Rechtsposition gestärkt werden und das Kindeswohl soll dadurch gefördert werden.
- **Schutz vor häuslicher Gewalt:** Der Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren soll verbessert werden.
- **Liberalisierung des Adoptionsrechts:** Zulassung der Adoption auch durch Paare, die nicht verheiratet sind; bei verheirateten Paaren soll auch eine Adoption durch einen Partner allein möglich sein.

Warum ist die Reform notwendig?

Viele Kinder wachsen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, in Trennungs-, Patchwork- oder Regenbogenfamilien auf. Das Sorge- und Umgangsrecht ist auf diese Realität des Familienlebens vieler Menschen nicht hinreichend eingestellt. Das macht die partnerschaftliche Betreuung von Kindern im Alltag oft unnötig schwer. Auch ist die Rechtsstellung von Kindern an einigen Stellen zu schwach ausgeprägt. Der Schutz vor häuslicher Gewalt im Umgangsrecht wird bislang nicht ausdrücklich geregelt. Das Adoptionsrecht ist unnötig restriktiv.

Begriffe

- **Sorgerecht:** bezieht sich auf die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen (also auch Entscheidungen für es zu treffen).
- **Umgangsrecht:** bezieht sich auf den Kontakt und die Pflege persönlicher Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Eltern oder Dritten.
- **Kindschaftsrecht:** Oberbegriff für die Regeln, die die Beziehung des minderjährigen Kinds zu seinen Eltern regeln.

*** Partnerschaftliche Kinderbetreuung: Die wichtigsten Neuerungen ***

Wechselmodell

Das Wechselmodell, das viele Eltern sich nach einer Trennung wünschen und schon jetzt leben, soll erstmalig gesetzlich geregelt werden: Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in einem Umgangsverfahren (nach Trennung) eine Betreuung durch beide Elternteile, ggf. auch eine paritätische Betreuung anordnen kann – wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Alleinentscheidungs- befugnis

In Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes sollen getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht künftig *jeweils* allein entscheiden können für den Zeitraum, in dem sich das Kind bei ihnen aufhält.

Vereinbarungen zwischen Eltern über das Sorgerecht	Eltern sollen mehr Autonomie in Bezug auf ihr Sorgerecht erhalten: Sie sollen die Alleinsorge eines Elternteils vereinbaren können; auch eine Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen soll leichter möglich sein.
„Kleines Sorgerecht“	Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen – zum Beispiel ihren jeweils neuen Partnern – sorgerechtliche Befugnisse einräumen können.
Vereinbarungen über das Umgangsrecht	Mit Dritten sollen die sorgeberechtigten Eltern künftig auch Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind schließen können.
Sorgerecht in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften	Ein Vater, der mit der Mutter zusammenwohnt, aber nicht verheiratet ist, soll künftig einfacher das Sorgerecht erlangen können: Wenn die Mutter nicht widerspricht, soll eine einseitige, beurkundete Erklärung ausreichen.

***** Stärkung der Kinderrechte: Die wichtigsten Neuerungen *****

Recht auf Umgang	Kinder sollen ein Recht auf Umgang mit Großeltern u. Geschwistern, mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten.
Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung	Der Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Informationen über seine Abstammung soll gesetzlich geregelt werden.
Mitentscheidungsbe- fugnis	Kinder ab 14 sollen im Sorge- und Umgangsrecht künftig Mitentscheidungsbe- fugnisse haben. Sie sollen z.B. eine gerichtliche Entscheidung über eine von den Eltern getroffene Sorge- oder Umgangsregelung beantragen können.

***** Schutz vor häuslicher Gewalt: Die wichtigsten Neuerungen *****

Ermittlungspflicht	Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren Anhaltspunkten für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Folgen umfassend und systematisch nachgehen und eine Risikoanalyse vornehmen muss.
Partnerschaftsgewalt und Sorge- und Umgangsrecht	Bei Partnerschaftsgewalt soll ein gemeinsames Sorgerecht regelmäßig aus- scheiden. Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang be- schränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des betreuenden Elternteils durch einen gewalttätigen Ex-Partner abzuwenden.

***** Adoptionsrecht: Die wichtigsten Neuerungen *****

Gemeinsame Adoption bei unverheirateten Paaren; Einzeladoption bei verheirateten Personen.	Auch Paare, die nicht verheiratet sind, sollen gemeinsam ein Kind adoptieren können; bisher ist die nur verheirateten Paaren möglich. Das ist nicht mehr zeit- gemäß. Verheiratete Personen sollen künftig auch allein ein Kind adoptieren können.
---	--

